



ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionale Handwerkskammertage
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks
Kreishandwerkerschaften

nachrichtlich:
Damen und Herren
Präsidenten und Hauptgeschäftsführer
der Handwerkskammern
der Zentralfachverbände

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abteilung: Soziale Sicherung
Ansprechpartner: Frau Dr. Dohle
Tel.: +49 30 206 19-185
Fax: +49 30 206 19-59 185
E-Mail: dr.dohle@zdh.de

Rundschreiben 39/20

Berlin, 26.3.2020
Per E-Mail

Neue Regelungen zur Stundung der Sozialversicherungsbeiträge/ Musterformular zur Beantragung der Stundung – Antrag sollte heute noch gestellt werden!

Zusammenfassung

Der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen hat in einem neuen Rundschreiben die Möglichkeiten zur Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen modifiziert.

Damit der Beitrag für den Monat März nicht eingezogen wird, muss der Antrag heute noch an die Krankenkassen gerichtet werden. Ein Musterformular finden Sie anbei.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben 38/20 vom 24. März 2020 hatten wir Sie über das Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes zu den Möglichkeiten einer erleichterten Stundung von Sozialbeiträgen informiert. Inzwischen hat der GKV-Spitzenverband in dem beigefügten neuen Rundschreiben diese Regelungen wieder modifiziert:

So halte es die Bundesregierung für zwingend, die Stundung der Beiträge bis zum 30. April 2020 zu befristen. Demnach können die fällig werdenden Beiträge zunächst nur für die Monate März 2020 und April 2020 gestundet werden; Stundungen sind also zunächst längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Mai 2020 zu gewähren. Dies gilt auch für Mitglieder, die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben (freiwillig in der GKV versicherte Selbstständige).

Die Vorrangigkeit anderen Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung (wie Kurzarbeitergeld, Soforthilfen und Kredite) interpretieren wir so, dass Betriebe, die von der Stundung der Sozialversicherungsbeiträge Gebrauch machen, angehalten sind, solche Hilfsmaßnahmen ebenfalls in Anspruch zu nehmen und diese Mittel dann zu nutzen, um die gestundeten Sozialversicherungsbeiträge später zu begleichen. Um in den Genuss einer Stundung der Sozialversicherungsbeiträge zu kommen, scheint es nicht erforderlich, andere Hilfsmaßnahmen bereits beantragt zu haben.

Damit den Betrieben der Beitrag für den Monat März nicht eingezogen wird, muss der Antrag heute an alle Krankenkassen gerichtet werden, bei denen die Mitarbeiter versichert sind. Sind Beschäftigte bei verschiedenen Krankenkassen versichert, muss der Stundungsantrag bei jeder Krankenkasse separat gestellt werden. Gerne können Sie dazu das beigefügte Musterschreiben verwenden.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass der Antrag auf eine Stundung von Unfallversicherungsbeiträgen an die jeweilige Berufsgenossenschaft zu stellen ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jörg Hagedorn
Leiter der Abt. Soziale Sicherung

gez. Dr. Anne Dohle

Anlagen